

Bundesverband BioEnergie Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Clearingstelle-EEG

RA Dr. Sebastian Lovens

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Bonn, 30. März 2012

Stellungnahme des BBE zum Empfehlungsverfahren 2012/6

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Empfehlungsverfahren 2012/6. Das Empfehlungsverfahren betrifft folgende Fragen:

- 1) *Was sind Abschläge in angemessenem Umfang im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012? Insbesondere:*
 - a) *Wann und unter welchen Voraussetzungen sind die Abschläge fällig?*
 - b) *In welcher Höhe müssen die Abschläge monatlich gezahlt werden?*
 - c) *Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen müssen die Abschläge erstmalig gezahlt werden?*

- 2) *Können Anlagenbetreiberinnen bzw. –betreiber und Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 Satz 1 EEG 2012 vertraglich abweichende Vereinbarungen von § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 treffen?*

Stellungnahme

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1 a): Wann und unter welchen Voraussetzungen sind die Abschläge fällig?

Im Hinblick auf die Regelungen für die Bioenergie in § 27 EEG 2012 müssen Abschläge geleistet werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 1) Es muss eine EEG-Anlage eines Anlagenbetreibers an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sein.
- 2) Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber alle erforderlichen Daten mitgeteilt haben, die eine überschlägige Berechnung der Einspeisevergütung ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die installierte elektrische Wirkleistung, die voraussichtliche Anzahl der Vollbetriebsstunden, die geplanten Einsatzstoffe sowie die Darlegung des Wärmekonzeptes gemäß § 27 Absatz 4 EEG 2012.

Mit Hilfe dieser Daten ist es dem Netzbetreiber möglich, eine prognostizierte Strommenge, die im Laufe eines Kalenderjahres in seinen Netzbereich eingespeist wird, zu errechnen. Diese kann dann auf die Monate verteilt werden.

Da zu dem Zeitpunkt der Abschlagszahlung noch keine endgültigen Feststellungen hinsichtlich der tatsächlich vorgenommenen Einsatzstoffe bzw. der tatsächlich in einem Kalenderjahr genutzten Wärmemenge vorliegen, sind an die Nachweise, die der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vorzulegen hat, keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es genügt daher zu dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Abschlagszahlung, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die zuvor genannten Daten mitteilt und erklärt, dass diese den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Darüber hinausgehende Anforderungen, wie etwa Gutachten eines Umweltgutachters oder ähnliche Nachweise, sind für Abschlagszahlungen nicht erforderlich. Dies würde dem Sinn von Abschlagszahlungen widersprechen und einen

dem Anlagenbetreiber unzumutbar hohen Aufwand zum Erhalt der Abschlagszahlungen bedeuten.

- 3) Weitere Voraussetzung ist, dass in dem Monat, für den eine Abschlagszahlung begehrt wird, nachweislich Strommengen in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wurden.

Wann die Abschlagszahlungen fällig sind, ist im EEG nicht geregelt.

Gemäß § 271 Absatz 1 BGB wäre die Zahlung im Zweifel sofort fällig. Für eine Anwendung des § 271 Absatz 1 BGB ist jedoch erforderlich, dass die Leistung der Höhe nach bestimmt werden kann.

Üblicherweise stehen zwar die Daten, aus denen die Abschlagzahlung zu errechnen ist, bereits am Ende des Kalendermonats fest, jedoch bedarf es erst einer Kalkulation bzw. der Erstellung einer Rechnung/Gutschrift, um über die tatsächliche Höhe der Abschlagszahlungen Nachweis zu erbringen. In der Branche haben sich daher Abschlagszahlungen zum 10., 15. oder 20. eines jeweiligen Kalendermonats ausgebildet. Dabei werden die Abschlagszahlungen jeweils für den vorangegangenen Kalendermonat geleistet. Angesichts des Umstandes, dass - soweit bekannt - alle Netzbetreiber automatisierte Verfahren anwenden, um die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen zu errechnen erscheint es angemessen, eine Fälligkeit bis spätestens zum 20. des Folgemonats verpflichtend anzunehmen.

Zu Frage 1 b): In welcher Höhe müssen die Abschläge monatlich gezahlt werden?

Die Abschläge sollten monatlich mindestens in der Höhe gezahlt werden, wie der Anlagenbetreiber unter Zugrundelegung der von ihm mitgeteilten Daten einen Anspruch auf EEG-Vergütung haben würde. Es ist nicht gerechtfertigt, von diesem auszurechnenden Betrag einen pauschalen Prozentsatz abzuziehen, etwa dergestalt, dass lediglich 90% der voraussichtlichen Vergütung ausgezahlt werden. Steht mit den monatlichen Abrechnungen

fest, welcher Betrag der Einspeisevergütung dem Anlagenbetreiber zusteht, so bedarf es keines „Sicherheitsabschlages“ des Netzbetreibers.

Ein Abschlag bedeutet nicht zwangsläufig ein „Weniger“ sondern vielmehr ein „Vorher“ bezogen auf die endgültige Vergütung. Der Abschlag wird in der Regel vor der Fälligkeit der gesamten Vergütung gezahlt.

Dabei ist auch auf die Wertung des § 13 StromGVV zu verweisen. Dieser sieht Abschlagszahlungen an das EVU für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vor. Es erfolgt dabei lediglich eine Anpassung anteilig auf den Zeitraum aber keine Anpassung der Höhe nach.

Zu Frage 1 c): Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen müssen die Abschläge erstmalig gezahlt werden?

Nach Auffassung des BBE sind die Abschläge erstmalig dann zu zahlen, wenn die oben dargestellten Voraussetzungen für die Abschläge vorliegen und unter Zugrundelegung dieser Daten der geltend gemachte Anspruch des Anlagenbetreibers auf Abschlagszahlung plausibel erscheint. Eine erstmalige Zahlungspflicht für den Abschlag entsteht mit dem Schluss des Kalendermonats, in dem die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen wurde und Strom in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wurde.

Zu Frage 2: Können Anlagenbetreiberinnen/-betreiber und Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 Satz 1 EEG 2012 vertraglich abweichende Vereinbarungen von § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 treffen?

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 EEG 2012 darf von den Bestimmungen des EEG nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Von dieser Regelung macht § 4 Absatz 2 Satz 2 dergestalt eine Ausnahme, dass dies nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 3 bis 33 i, 45, 46, 56 und 66 gilt, wenn die in Nummer 1 bis 4 des Satzes 2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Hierzu zählen der Gegenstand eines Prozessvergleichs, das Ergebnis eines Verfahrens vor der

Clearingstelle, wenn die Parteien eine Stellungnahme der Clearingstelle entsprechen oder wenn einer Entscheidung der Bundesnetzagentur gefolgt wird. Der abschließenden Aufzählung in § 4 Absatz 2 Satz 2 EEG 2012 ist zu entnehmen, dass eine einfache vertragliche Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber zur Abweichung von § 16 unzulässig ist, denn die abschließend aufgezählten Nummern 1 bis 4 decken keine einfache vertragliche Abweichung von den Regelungen des EEG ab. Von daher können Anlagenbetreiber und Netzbetreiber keine vertraglich abweichende Vereinbarung von § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 treffen.

Wir danken für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Empfehlungsverfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bernd Geisen
Geschäftsführer